

Vorwort zur Reihe

Mit dem so genannten „Bologna-Prozess“ galt es neu auszutarieren, welches Wissen Studierende der Sozialen Arbeit benötigen, um trotz erheblich verkürzter Ausbildungszeiten auch weiterhin „berufliche Handlungsfähigkeit“ zu erlangen. Die Ergebnisse dieses nicht ganz schmerzfreien Abstimmungs- und Anpassungsprozesses lassen sich heute allerorten in volumigen Handbüchern nachlesen, in denen die neu entwickelten Module detailliert nach Lernzielen, Lehrinhalten, Lehrmethoden und Prüfungsformen beschrieben sind. Eine diskursive Selbstvergewisserung dieses Ausmaßes und dieser Präzision hat es vor Bologna allenfalls im Ausnahmefall gegeben.

Für Studierende bedeutet die Beschränkung der akademischen Grundausbildung auf sechs Semester, eine annähernd gleich große Stofffülle in deutlich verrigerter Lernzeit bewältigen zu müssen. Die Erwartungen an das selbstständige Lernen und Vertiefen des Stoffs in den eigenen vier Wänden sind deshalb deutlich gestiegen. Bologna hat das eigene Arbeitszimmer als Lernort gewissermaßen rekultiviert.

Die Idee zu der Reihe, in der das vorliegende Buch erscheint, ist vor dem Hintergrund dieser bildungspolitisch veränderten Rahmenbedingungen entstanden. Die nach und nach erscheinenden Bände sollen in kompakter Form nicht nur unabdingbares Grundwissen für das Studium der Sozialen Arbeit bereitstellen, sondern sich durch ihre Leserfreundlichkeit auch für das Selbststudium Studierender besonders eignen. Die Autor/innen der Reihe verpflichten sich diesem Ziel auf unterschiedliche Weise: durch die lernzielorientierte Begründung der ausgewählten Inhalte, durch die Begrenzung der Stoffmenge auf ein überschaubares Volumen, durch die Verständlichkeit ihrer Sprache, durch Anschaulichkeit und gezielte Theorie-Praxis-Verknüpfungen, nicht zuletzt aber auch durch lese(r)-freundliche Gestaltungselemente wie Schaubilder, Unterlegungen und andere Elemente.

Prof. Dr. Rudolf Bieker, Köln

Zu diesem Buch

Fachkräfte der Sozialen Arbeit können an vielen Stellen ihres professionellen Alltags mit Fragen von Kriminalität und Strafbarkeit in Berührung kommen – nicht nur, wenn sie sich für Arbeitsfelder wie die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Straffälligenhilfe oder die ‚Opferhilfe‘ entscheiden. Dort, wo mit Strafe gedroht wird, geht es um Erwartungen der Gemeinschaft an die Einzelnen, um Demarkationslinien im sozialen Kontakt; aber immer auch um gesellschaftliche Ausgrenzung. Mit anderen Worten, wo Strafe droht, sollte Soziale Arbeit intervenieren (dazwischen gehen). Will man sich dabei nicht selbst aufreihen, können psychosoziale Interventionen nicht *gegen* das justizielle System durchgesetzt werden, sondern nur *in* ihm; bestenfalls *mit* ihm. Das setzt Wissen darüber voraus, in welchem ‚System‘ man agiert.

Das erste Kapitel gibt deshalb eine Einführung in das, was man gemeinhin ‚Kriminalität‘ nennt, und in das System des Strafrechts, das auf strafbare Handlungen (crimen) reagiert. In diesem Kapitel werden die Grundlagen der Strafbarkeit von Verhalten dargestellt sowie ein Überblick über die Folgen von strafbaren Handlungen gegeben. Dieses Kapitel bildet die Grundlage für das Verständnis des strafrechtlichen Systems und sollte deshalb systematisch erarbeitet werden. Im zweiten Kapitel wird das Strafverfahren von der Anzeigerstattung bis zu einer möglichen Verurteilung und deren Vollstreckung dargestellt. Es beschreibt darüber hinaus Aufgaben und Rollen verschiedener Verfahrensbeteiligter. Dieses Kapitel kann ‚eklektisch‘ benutzt werden, also Textteile ausgewählt werden, die gerade interessieren. Im Anhang sind Übersichten beigefügt, die eine schnelle Orientierung hinsichtlich der wichtigsten Begriffe, der verschiedenen Verfahrensbeteiligten und der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten in verschiedenen Stadien des Strafverfahrens ermöglichen sollen.

Das vierte Kapitel bildet das Herzstück des Buches. In diesem Kapitel werden Rechtskenntnisse, psychosoziale Theorien und Forschungswissen sowie Interventionsoptionen im Rahmen eines strafrechtlich-kriminologischen Fallverständnisses angewendet. Die ausgesuchten Fälle decken die wichtigsten Kriminalitätsbereiche ab: Eigentums- und Vermögensdelikte, Partnergewalt, Sexualdelikte, Drogenkriminalität, illegale Aufenthalte sowie strafrechtlich relevantes Verhalten von Fachkräften der Sozialen Arbeit. Jeder Bereich ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut, das es erleichtern soll, die Systematik nachzuvollziehen und später eigenständig anzuwenden. Zunächst wird Übersichtswissen über den Deliktsbereich vermittelt, danach folgt die strukturierte Fallarbeit. Dabei steht jeweils die ‚Erhebung‘ psychosozialer Befunde am Anfang. Was sonst durch Gespräche, Beobachtungen und Aktenstudium erfolgt, wird hier aus den Sachverhaltsdarstellung des Gerichts entnommen werden. Die ‚Befunde‘ werden sodann mithilfe kriminologischer Theorien und Forschungsergebnisse eingeordnet. Manche sprechen in diesem Zusammenhang von psychosozialer ‚Diagnostik‘; ich bevorzuge den Begriff der Hypothesenbildung, weil er auf die Vorläufigkeit der Annahmen und die Notwendigkeit weiterer Überprüfung verweist. Die Hy-

pothesenbildung setzt sich auch bei der rechtlichen Einordnung des Falles fort: Soziale Fachkräfte sind keine Juristen; sie können deshalb – durch Anwendung juristischer Subsumptionsmethoden – nur Annahmen über die rechtliche Beurteilung des Falles und der möglichen Sanktion entwickeln. Das wiederum müssen sie auch, da die Menschen, die sich an Sozialarbeiterinnen wenden, Informationen und Orientierung suchen. Um die angeschnittenen Themen eigenständig (oder in der Lehre) zu vertiefen, sind Aufgabenstellungen angefügt, die einen Transfer des Gelernten in einem sozialarbeiterischen Anwendungsbezug erfordern.

Noch ein Hinweis zum Gebrauch der Begriffe: „Täter“ werden Sie überwiegend in Anführungszeichen lesen, weil die Täterschaft – zweifelsfrei – erst am Ende eines Strafverfahrens festgestellt ist. Ohne Anführungszeichen schreibe ich es nur dann, wenn ich Vorschriften und ihre Wortwahl zitiere. Da ich das Wort „Opfer“ unangemessen finde, habe ich auf den Begriff „Verletzte“ zurückgegriffen, auch um die Verletzung von deren Rechten (körperliche Integrität, sexuelle Selbstbestimmung) hinzuweisen. Da dies aber eher mit körperlichen Verletzungen gleichgesetzt wird, nutze ich auch den Begriff „Geschädigte“, wenn sprachlich auch Eigentumsverletzungen einbezogen sein sollen.

Bei männlichen und weiblichen Sprachformen habe ich ein statistisches Verfahren angewandt. Dort wo, statistisch, mehr Männer gemeint sind, habe ich die männliche Sprachform verwendet, sind es mehr Frauen, dann die weibliche. Da Frauen – Stand im Jahr 2012 – etwa 25 % der Tatverdächtigen, 17 % der Verurteilten und 6 % der Inhaftierten ausmachen, habe ich hier überall auf die männliche Sprachform zurückgegriffen. Aber auch bei der „Opferwerdung“ sind Männer viel häufiger beteiligt als Frauen (PKS 2010: 71). Eine Ausnahme sind die sexuellen Gewaltdelikte; dort habe ich die weibliche Form verwendet.

In den ordentlichen Gerichten haben Berufsrichterinnen inzwischen einen Anteil von 39 % erreicht, bei den Staatsanwältinnen von 41 % (Bundesamt für Justiz, Referat III 3 3110/6-B7 268/2011, Stand: 11.8.2011); der Anteil der Frauen unter den Schöffen (Laienrichter) liegt sogar bei 48 %. Deshalb habe ich, wenn ich nicht von der Institution – Gericht oder Staatsanwaltschaft – spreche, männliche und weibliche Formen einfach abgewechselt. Wenn Sie davon irritiert sind, stellen Sie sich vor, wie es Frauen geht, die oft – durch ausschließlich männliche Formen – gar nicht angesprochen werden.

Da Männer in der Sozialen Arbeit – leider – immer noch total unterrepräsentiert sind, habe ich hier überwiegend die weibliche Form benutzt. Männer sind, wie es immer so schön heißt, mitgemeint.

Ich danke meinen Studierenden, die mir helfen zu verstehen, was sie nicht verstehen. Das ist hoffentlich eine gute Grundlage für ein Lehrbuch.

Kuala Lumpur, Februar 2013

Dagmar Oberlies